IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1172

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 9. Etappe Wegebau Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 9. Etappe Wegebau, bestehend aus:

- Plan Nr. 23869.001/1, Brisenmatt – Hächler, Wege 10, 39 und 42, Rückbau Weg 39, Situation 1:1'000
- Plan Nr. 23869.001/2, Hingeri Malsen, Weg 21, Situation 1:1'000
- Plan Nr. 23869.001/3, Munimatt – Schützenhaus, Wege 6 und 48, Situation 1:1000
- Plan Nr. 23869.001/4, Stockmatt – Schürmatt – Tannacker – Fäldliacker, Weg 40, Rückbau Wege 44 und 45, Situation 1:1'000
- Plan Nr. 23869.001/5, Schattenberg, Weg 50, Situation 1:500
- Plan Nr. 23869.001/6, Wege Typ A, B, E und G, Normalprofile 1:20 und Querrinnen Schnitt 1:5, Grundriss 1:50
- Plan Nr. 23869.001/7, Übersichtsplan mit Blatteinteilung 1:5'000
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergabe und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 445'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Güterregulierung Welschenrohr wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit dem Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit der Grundsatzverfügung Nr. SO 10013-6-2/0 vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher acht Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber naturgemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 genehmigte der Regierungsrat die Neuzuteilungsakten

sowie den auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang mit Nutzungsrecht. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarkt. Die Akten der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte (Baum- und Stangenschätzung, nur Wechselbestände) sowie der Rechtsbereinigung (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen) wurden vom 17. Januar bis 17. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Inzwischen wurden alle eingegangenen Einsprachen durch die Schätzungskommission behandelt und, wo möglich, gütliche Vereinbarungen abgeschlossen. In den übrigen Fällen hat die Schätzungskommission entschieden. Gegen diese Entscheide wurden keine Beschwerden erhoben. Damit sind heute alle Einsprachen erstinstanzlich erledigt. Die bereinigten Akten können demnächst genehmigt werden.

Zurzeit ist der Kostenverteiler 1. Phase mit den Grundsätzen sowie der Punktierung und den Pauschalbeiträgen für alle Kostenpflichtigen in Arbeit. Diese Akten sollen so bald als möglich öffentlich aufgelegt werden.

Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im fünften Umsetzungsjahr auf Kurs.

In sieben Bauetappen wurden Flurwege, Hofzufahrten und landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen saniert bzw. neu gebaut, die Balmbergstrasse am Schattenberg verlegt, die Standorte für die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli ins Gebiet Hächler und für den Stallneubau des Hofes Bärenacker erschlossen, Unwetterschäden behoben, ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt und der weitere Handlungsbedarf abgeklärt. Diese Arbeiten sind mit Ausnahme der Sicherung einer Hangrutschung, welche die Malsenhöfe gefährdet, und der letzten Arbeiten der 8. Etappe abgeschlossen. Die Beitragsschlussabrechnungen der noch offenen Bauetappen sollen im laufenden Jahr erfolgen.

Das Projekt für die 9. Etappe wird mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss genehmigt. Die Vernehmlassung zum Projekt für die 10. Etappe ist bereits erfolgt. Das Projekt für die 11. und voraussichtlich letzte Bauetappe der Güterregulierung Welschenrohr liegt im Entwurf vor.

1.4 Gesamtkostenrahmen und Gesamtkreditrahmen

Das genehmigte Vorprojekt weist einen Gesamtkostenrahmen von 4‘500‘000 Franken aus. In diesem Betrag enthalten sind sowohl die bereits früher separat genehmigten und subventionierten Kosten von 635‘000 Franken für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten von 205‘000 Franken. Als beitragsberechtigte, landwirtschaftliche Gesamtkosten wurden mit der Genehmigung des Vorprojektes 3‘660‘000 Franken anerkannt.

Die Projektierung der weiteren Etappen war im Jahr 2015 soweit fortgeschritten, dass deren Kosten abgeschätzt und eine Endkostenprognose erstellt werden konnte.

Die Endkostenprognose ergab, dass der Gesamtkostenrahmen aus dem Vorprojekt 2007 für die Güterregulierung Welschenrohr von 4‘500‘000 Franken um 5‘000‘000 Franken auf neu 9‘500‘000 Franken zu erhöhen sei. Im neuen Gesamtkostenrahmen enthalten sind wieder die Kosten für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat am 25. November 2015 diese Erhöhung des Gesamtkostenrahmens mit 13 Ja- zu 2 Gegenstimmen beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 die entsprechende Erhöhung des landwirtschaftlich beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung Welschenrohr von 3‘660‘000 Franken um 4‘840‘000 Franken auf neu 8‘500‘000 Franken genehmigt und an die beim Kanton beitragsberechtigte Erhöhungssumme von 4‘840‘000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 1‘790‘800 Franken, in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung erfolgt wie bisher mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in einem Vorbescheid die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 %, gemäss der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007, mit den üblichen Vorbehalten befürwortet. Die finanzielle Revision dieser Grundsatzverfügung ist zurzeit im Gang.

1.5 Ziele der 9. Etappe

Ursprünglich wollte die Flurgenossenschaft in der 9. Etappe Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung der Dünnern westlich des Dorfes umsetzen und den Bau von Flurwegen abschliessen. Die Massnahmen an der Dünnern wurden jedoch später in die 10. Etappe verschoben. Damit wurde einerseits Zeit für die Optimierung des Projektes und andererseits für die Meinungsbildung im Dorf gewonnen. Zur Sicherung der Synergieeffekte zwischen Wasser- und Wegebau mussten auch die mit den Massnahmen an der Dünnern zusammenhängenden Neubauten der drei Wege Nr. 20, Nr. 33 und Nr. 34 in die 10. Etappe verlegt werden. Die Hofzufahrten werden mit wenigen Ausnahmen erst in der 11. Bauetappe saniert.

In der 9. Etappe wird nun das Flurwegnetz an 11 Stellen verbessert und damit der Wegebau mit den drei Ausnahmen an der Dünnern und der Sanierung der Hofzufahrten abgeschlossen.

1.6 Auflage, Einsprachen

Das Projekt der Güterregulierung Welschenrohr, 9. Etappe mit 11 Baumassnahmen im Flurwegnetz lag vom 19. August bis 2. September 2016 öffentlich auf. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12 ff NHG besteht. Gegen das Projekt wurden weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben. In der Folge blieb das Projekt unverändert.

1.7 Umfang des Bauprojektes

1.7.1 Flurwege und Hofzufahrten

- Flurweg Nr. 6 Munimatt – Unterholzmatt; B = 3.0 m; als Betonspurweg bewilligter aber aus Spargründen nur als Mergelweg ausgeführter Flurweg aus der 2. Etappe. Die Abzweigung vom Weg 5 wurde bereits in der 2. Etappe vollflächig betoniert. Nun in der 9. Etappe Behebung der Erosionsprobleme durch Einbau von Betonfahrspuren auf L = 170 m und Erneuerung des ausgewaschenen Mergelbelages auf L = 45 m.
- Flurweg Nr. 10 Hächler, Teil Süd; Neubau im bestehenden Weg; B = 3.0 m; Mergelbelag L = 200 m; zusätzlich eine bei Meteorwasserabfluss als Furt wirkende, gegen Erosionsschäden durch Meteorwasser am Tiefpunkt der Nivellette ist eine mit ACT-Belag gesicherte Wanne, L = 10 m vorgesehen.
- Flurweg Nr. 21 Hingeri Malsen; B = 3.0 m; Bodenstabilisierung und Einbau von Betonfahrspuren auf L = 95 m im Trassee des bestehenden, 13 – 18 % steilen Karrweges.
- Flurweg Nr. 39 Brisenmatt; B = 3.0 m; Ersatz der zu schmalen und zu engen, direkt am Wohnhaus vorbeiführenden Kurve. Bodenstabilisierung und Neubau Weg mit besserer und sicherer Linienführung, ACT-Belag auf L = 75 m; Rückbau des alten Weges.
- Flurweg Nr. 40 Sportplatzstrasse – Mülacker – Tannacker – Fäldliacker; B = 3.0 m; Neubau Mergelweg auf Geotextil, L = 270 m; Verbreiterung Sportplatzweg (Einmündung mit ACT-Belag, L = 10 m; Rest als Mergelweg, ev. als Weg mit ACT-Belag, L = 35 m). Öffnen und Reparatur einer in der 8. Etappe festgestellten Schadenstelle in der Hauptleitung der Drainage Tannacker; Anpassungen und Ergänzung der Wegentwässerung beim Sportplatzweg; Ersatz des Einlaufbauwerks der bestehenden Ableitung Schofbach zur Verbesserung der Abzweigung des Sportplatzweges von der Balmbergstrasse; gleichzeitig Beseitigung hydraulischer Hindernisse beim bestehenden Einlaufbauwerk.

- Flurweg Nr. 42 Obere Brisenmatt; B = 3.0 m; Neubau Mergelweg auf Geotextil im Trassee einer bestehenden Karrenspur, L = 60 m.
- Flurweg Nr. 48 Schützenhaus – Ägerten – Illmatt; B = 3.0 m; Neubau Mergelweg im bestehenden Trassee, L = 190 m; Einmündung in Thalstrasse mit ACT-Belag L = 10 m.
- Hofzufahrt Nr. 50 Schattenberg; gemäss Projekt B = 3.0 m; im bestehenden Trassee Bodenstabilisierung und Neubau Hofzufahrt mit ACT-Belag, L = 80 m.

1.7.2 Rückbauten

- Nr. 39 Brisenmatt; Rückbau der zu schmalen und zu engen, direkt am Wohnhaus vorbeiführenden Kurve, L = 65 m. Ausführung gleichzeitig mit dem Bau der neuen Kurve. Festlegung von Ausführungsdetails im Hofbereich bei der Bauausführung zusammen mit dem Eigentümer, der Bauherrschaft und dem Amt für Landwirtschaft.
- Flurweg Nr. 44 Schürmatt; Rückbau und Rekultivierung des 2.6 m breiten Kiesweges, L = 90 m; Wiederherstellung des natürlichen Bodenaufbaus mit Boden vom Flurwegbau.
- Flurweg Nr. 45 Ägerten; Rückbau und Rekultivierung des 2.6 m breiten Kiesweges, L = 60 m; Wiederherstellung des natürlichen Bodenaufbaus mit Boden vom Flurwegbau.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und nach dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun noch verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. In den Etappen 6 und 7 wurden weiterführende private Initiativen zur Anpassung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben im Beizugsgebiet unterstützt. In der 8. und 9. Etappe haben zur Nutzung der Zusammenlegungseffekte nötige Wegbauten und Rückbauten nicht mehr benötigter Wege Vorrang. Die dringend nötige umfassende Instandstellung der Drainagen ist in der 10. Etappe vorgesehen.

Das vorliegende Detailprojekt wurde, gestützt auf die Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr, erarbeitet. Die betroffenen Amtstellen haben zum Projekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt, zum Neuzuteilungsentwurf und zur genehmigten Neuzuteilung

Flurweg Nr. 6 Munimatt – Unterholzmatt: Im Vorprojekt war der Neubau von Betonspuren im alten Trassee vorgesehen. In der 2. Etappe als Mergelweg ausgeführt und entsprechend im Neuzuteilungsentwurf als ausgeführter Mergelweg enthalten. Wegen Erosionsproblemen werden nun die ursprünglich vorgesehenen Betonspuren auf einem steilen Abschnitt nachträglich noch erstellt. Auf dem Rest des Weges wird der ausgewaschene Mergelbelag saniert. Die Linienführung bleibt gegenüber der genehmigten Neuzuteilung unverändert.

Flurweg Nr. 10 Hächler, Teil Süd: Im Vorprojekt war die Erschliessung des Gebietes mit dem Betonspurweg Nr. 9 vorgesehen. Der Teil Süd des Weges Nr. 10 war im Vorprojekt nicht aufgeführt. Der Neuzuteilungsentwurf und die genehmigte Neuzuteilung enthalten den Verzicht auf den Weg Nr. 9 und dafür den Ausbau des Weges Nr. 10 Hächler, Teil Süd als Mergelweg.

Flurweg Nr. 21 Hingeri Malsen: Topographisch bedingte Erschliessung. Der Ausbau ohne Ausparzellierung entspricht dem Vorprojekt, dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung.

Flurweg Nr. 39 Brisenmatt Neubau Kurve und Rückbau alte Linienführung: Im Vorprojekt waren keine Massnahmen vorgesehen. Beide Massnahmen stimmen jedoch mit dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung überein. Sie sind Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen.

Flurweg Nr. 40 Sportplatzstrasse – Mülacker – Tannacker – Fäldliacker: Im Vorprojekt waren keine Massnahmen vorgesehen. Der Wegbau stimmt jedoch mit dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung überein. Der Anpassungsbedarf bei der Abzweigung des Sportplatzweges von der Balmbergstrasse wurde erst bei der Detailprojektierung erkannt. Für den dadurch nötigen Landerwerb ist eine nachträgliche Änderung der Neuzuteilung vorgesehen. Es handelt sich um Teile der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen.

Flurweg Nr. 42 Obere Brisenmatt: Im Vorprojekt waren keine Massnahmen vorgesehen. Der Wegbau stimmt jedoch mit dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung überein. Der Weg ist Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen.

Rückbau Flurweg Nr. 44 Schürmatt: Im Vorprojekt waren keine Massnahmen vorgesehen. Der Rückbau und die Rekultivierung stimmen jedoch mit dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung überein. Sie sind Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen.

Rückbau Flurweg Nr. 45 Ägerten: Im Vorprojekt waren keine Massnahmen vorgesehen. Der Rückbau und die Rekultivierung stimmen jedoch mit dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung überein. Sie sind Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen.

Flurweg Nr. 48 Schützenhaus – Ägerten – Illmatt: Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf waren am bestehenden Weg keine Baumassnahmen vorgesehen. Der Weg ist für die Erschliessung der neuen Grundstücke nötig und darum im Neuzuteilungsentwurf und in der genehmigten Neuzuteilung ausparzelliert. Die ungenügende Tragfähigkeit des Strassenkörpers wurde erst in letzter Zeit erkannt. Der Neubau im bestehenden Trassee kann als Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen betrachtet werden.

Hofzufahrt Nr. 50 Schattenberg: Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf waren keine Massnahmen zur besseren Erschliessung des Hofes Schattenberg 55 vorgesehen. Bei der Erarbeitung der Endkostenprognose fiel schliesslich auf, dass im Beizugsgebiet der Güterregulierung Welschenrohr einzig der Hof Schattenberg 55 der Familie Müller nicht mit einer wintertauglichen, öffentlichen Zufahrt erschlossen werden soll. Dieser Mangel wird nun in der 9. Etappe korrigiert. Das Bauprojekt entspricht der topographisch einzig sinnvollen Erschliessung über den Hof Schattenberg 559 der Familie Marti. Die Familie Marti ist mit dieser Linienführung und der Ausparzellierung als öffentliche Hofzufahrt einverstanden. Für den Landerwerb ist eine nachträgliche Änderung der genehmigten Neuzuteilung vorgesehen. Aus planerischer und finanzieller Sicht handelt es sich um einen Teil der im Vorprojekt naturgemäss noch nicht lokalisierten, neuzuteilungsbedingten Massnahmen. Allerdings entspricht die projektierte Fahrbahnbreite mit 3.0 m nicht den Anforderungen an eine Hofzufahrt.

Zusammenfassung: Die Massnahmen der 9. Etappe sind mit zwei Ausnahmen auf die genehmigte Neuzuteilung abgestimmt. Bei den Wegen Nr. 40 und Nr. 50 ist ausnahmsweise die Anpassung der neuen Parzellierung durch nachträgliche Änderung der Neuzuteilung vorgesehen.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei im Juni 2016 zum Vernehmlassungsprojekt Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das federführende Amt für Landwirtschaft hat die Vernehmlassungen ausgewertet, die Interessenabwägung durchgeführt sowie mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt. Die Ergebnisse wurden allen Beteiligten am 26. Juli 2016 mitgeteilt. Dagegen wurden keine Einwände erhoben.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Aus raumplanerischer sowie natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich weder Einwände noch Auflagen für die Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat.

2.3.2 Amt für Umwelt (Bodenschutz, Naturgefahren, Wasserbau)

Sämtliche Erdarbeiten müssen nach der kantonalen Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft 2006“ erfolgen. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte, bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Rekultivierte Flächen dürfen während drei Jahren nicht beweidet und nur mit leichten Maschinen befahren werden.

Interessenabwägung und Umsetzung: Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die bisherige, bewährte Umsetzung auch für die 9. Etappe vorgesehen.

Gemäss kantonaler Naturgefahrenhinweiskarte befinden sich die Wege Nr. 6, Nr. 21 und Nr. 48 teilweise oder ganz in rutschgefährdeten Gebieten. Im Untergrund stehen laut geologischer Karte mehrheitlich die Mergelsandsteine der Süsswassermolasse an. Sie sind teilweise überlagert von Gehängelehm bzw. Gehängeschutt.

Interessenabwägung und Umsetzung: Die Massnahmen der 9. Etappe bewirken nur oberflächennahe Baueingriffe mit geringen oder gar keinen Terrainveränderungen. Bauherrschaft und Bauleitung sind durch die bisherigen Bauetappen für die Gefahr durch Rutschungen und Grabeneinbrüche sensibilisiert. Sie werden durch eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbeschluss und durch das Amt für Landwirtschaft nochmals auf das Gefahrenpotential hingewiesen. Zudem wird die bisher bewährte geotechnische Begleitung der Bauarbeiten weitergeführt.

Nach Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Errichtung und Änderungen von Bauten im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen (Nutzungs-) Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Boden, Wasser und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Wege Nr. 21, Nr. 40 und Nr. 48 liegen teilweise im Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV.

Beim Betonspurweg Nr. 21 über den Räckholdergraben wird ein bestehender Weg verbessert. Diese Massnahme erfordert eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Da sich mit dem Bauvorhaben die Nutzung des Gewässerraums nicht ändert, ist keine wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung nötig.

Die Verlängerung des Einlaufbauwerks Schofbach beim Weg Nr. 40 erfordert sowohl eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung als auch eine wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung. Gemäss der Gefahrenkarte Wasser weist das Einlaufbauwerk auf eine mögliche Schwachstelle zur Eindolung Schofbach hin. Für die geplante Verlängerung des Einlaufbauwerks ist der hydrauli-

sche Nachweis für ein HQ100 für die ganze Eindolung bis zur Dünnern zu erbringen. Diesen Nachweis vorausgesetzt, können die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV und die Nutzungsbewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA in Aussicht gestellt werden.

Für die Verbreiterung und Sanierung des bestehenden Mergelweges Nr. 48 ist weder eine gewässerschutzrechtliche noch eine wasserrechtliche Bewilligung nötig.

Interessenabwägung und Umsetzung: Gemäss § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen. Gemäss § 9^{bis} LG erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der Genehmigung der Projektunterlagen durch den Regierungsrat u. A. das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung. Auf kantonaler Ebene koordinierbare Spezialbewilligungen sind darum – wo nötig mit entsprechenden Auflagen – kostenfrei in den Genehmigungsbeschluss zu integrieren. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Spezialbewilligungen sind in den Regierungsratsbeschluss zu integrieren.

2.3.3 Amt für Verkehr und Tiefbau

Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte Land belegt werden resp. sollten Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal nötig sein ist das „Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" dem Kreisbauamt II, Olten, spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt bzw. verrechnet.

Die im Zusammenhang mit dem Bau des Weges Nr. 40 geplante Verbreiterung des Sportplatzweges muss bei der Einmündung in die Balmbergstrasse auf einer Länge von mindestens 10 m mit Asphaltbelag realisiert werden. Bei übermässiger Verschmutzung der Balmbergstrasse wird das zuständige Kreisbauamt II die Strasse zu Lasten des Verursachers reinigen und dies in Rechnung stellen. Die Entwässerung des Sportplatzweges darf nicht auf die Kantonsstrasse erfolgen. Die Abschlüsse sind durch eine versierte Strassenbaufirma nach Absprache mit dem Kreisbauamt II, Olten, auszuführen. Das Kreisbauamt II wird im Jahr 2017 den Deckbelag auf der Balmbergstrasse ersetzen. Sämtliche bautechnischen Anpassungsarbeiten (Belag, Entwässerung etc.) müssen vorgängig mit dem Kreisbauamt II abgesprochen werden. Nach Ausführung der Arbeiten ist zudem eine Abnahme mit dem Kreisbauamt II durchzuführen.

Beim Rückbau und der Rekultivierung des Weges Nr. 45 müssen alle bautechnischen Anpassungen vorgängig mit dem Kreisbauamt II abgesprochen werden. Zukünftg dürfen dort keine Fahrzeuge mehr in die Kantonsstrasse ein- bzw. ausfahren. Nach Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist eine Abnahme mit dem Kreisbauamt II durchzuführen.

Bei der Einmündung des Weges Nr. 48 in die kantonale Hauptstrasse (Thalstrasse) sind die Kurven- und Einlenkerradien entsprechend den Schleppkurven für Traktoren mit Anhänger normkonform auszuführen. Die Sichtzonen gemäss § 50 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) sowie VSS-Norm 640 273a sind einzuhalten. Die erforderliche Sichtzone von 125 m bei 5 m Beobachtungsdistanz darf im Höhenbereich zwischen 0.5 m und 3.0 m nicht beeinträchtigt sein (signalisierte Geschwindigkeit 80 km/h). Die Sichtzonen sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs (z. B. Mais), Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge. Gemäss § 23 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten unzulässig, wenn sie die Über-

sicht beeinträchtigen. Die Einmündung in die Thalstrasse muss auf einer Länge von mindestens 10 m mit Asphaltbelag versehen werden. Bei übermässiger Verschmutzung der Thalstrasse wird das zuständige Kreisbauamt II die Strasse zu Lasten des Verursachers reinigen und dies in Rechnung stellen. Die Entwässerung des Weges Nr. 48 darf nicht auf die Thalstrasse erfolgen. Die Abschlüsse sind durch eine versierte Strassenbaufirma, nach Absprache mit dem Kreisbauamt II, Olten, auszuführen. Sämtliche bautechnischen Anpassungsarbeiten (Belag, Entwässerung etc.) müssen vorgängig mit dem Kreisbauamt II abgesprochen werden. Nach Ausführung der Arbeiten ist zudem eine Abnahme mit dem Kreisbauamt II durchzuführen.

Interessenabwägung und Umsetzung: Gemäss § 8 LG umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen. Gemäss § 9bis LG erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der Genehmigung der Projektunterlagen durch den Regierungsrat u. A. das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung. Auf kantonaler Ebene koordinierbare Spezialbewilligungen sind darum – wo nötig mit entsprechenden Auflagen – kostenfrei in den Genehmigungsbeschluss zu integrieren. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Spezialbewilligungen sind in den Regierungsratsbeschluss zu integrieren.

Gemäss Projekt werden die Einmündungen der Wege Nr. 40 und Nr. 48 auf je 10 m Länge mit einem ACT-Belag versehen. Entsprechend der bisherigen Praxis der Flurgenossenschaft Welschenrohr ist auch bei der Sanierung bzw. beim Rückbau der Einmündungen der Wege Nr. 40, Nr. 45 und Nr. 48 vorgesehen, das Kreisbauamt II, Olten, rechtzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren sowie zu den entsprechenden Bausitzungen und den Bauabnahmen einzuladen.

2.3.4 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Es führt kein Weg durch Waldareal. Die Wege Nr. 10 und Nr. 48 führen über kurze Strecken entlang des Waldrandes. Da es sich um Verstärkungen bestehender Wege handelt, sind keine Ausnahmebewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes nötig.

2.4 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen. Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (Telefon 032 627 25 87, mailto andrea.nold@bd.so.ch).

2.5 Submission

2.5.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren mit den Projektunterlagen für die öffentliche Planauflage im Jahr 2016. Vier Bauunternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen, drei davon haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das tiefste Angebot der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil.

Die Arbeitsvergabe erfolgte unter dem Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die Subventionsbehörden. Sie wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 22. September 2016 allen Offerenten eröffnet. Die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen.

Bereits bei der Submission wurde auf die Bodenschutzrichtlinien hingewiesen. Die beauftragte Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.5.2 Ingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung wurden 2007 ausgeschrieben und zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung an die Firma BSB+Partner, Oensingen vergeben. Die beitragsberechtigten Kosten für Projekt und Bauleitung sind nach diesen Unterlagen veranschlagt.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten, auf angefallene Kosten und Erfahrungswerte, ergibt sich für die 9. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 445'000 Franken, wovon 420‘000 Franken beitragsberechtig sind.

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Total Bau-Kosten Fr.	nicht beitrags-berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags-berechtigte Kosten Fr.
Tiefbauarbeiten Wegebau, Offerte Gebr. Jetzer AG	252‘774	0	252‘774
Tiefbauarb. Wegentwässerung, Offerte Gebr. Jetzer AG	55‘588	0	55‘588
Total Tiefbauarbeiten, Offerte Gebr. Jetzer AG 308‘362	0		308‘362
Ankauf Kies Ergelergrube	14‘640	7‘320	7‘320
Deponiegebühr Ergelergrube	21‘584	12‘815	8‘769
Zwischentotal 1	344‘586	20‘135	324‘451
Ansaaten Rekultivierungsflächen etc., geschätzt	3‘000		3‘000
Leitungen Weg Nr. 40 spülen, inkl. Kanalfernsehen, geschätzt	5‘000		5‘000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	3‘000		3‘000
Zwischentotal 2	355‘586	20‘135	335‘451
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	4‘000		4‘000
Ing.honorar BSB, inkl. alle Aufwendungen, Ing.vertrag BSB	45‘000	2‘000	43‘000
Zwischentotal 3	404‘586	22‘135	382‘451
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	40‘414	2‘865	37‘549
TOTAL Kostenvoranschlag	**445‘000**	**25‘000**	**420'000**

Der Kostenvoranschlag des Projektverfassers beträgt 432‘000 Franken. Der bereinigte Kostenvoranschlag enthält zusätzlich Aufwendungen für Feinbearbeitung und Ansaat von Rekultivierungsflächen, für Spülung und Kontrolle der bestehenden, zur Wegentwässerung mitbenützten Leitungen beim Weg Nr. 40 und Sonderkosten sowie einen entsprechenden Anteil für Unvorhergesehenes. Er liegt darum 13‘000 Franken über dem Voranschlag des Projektverfassers.

Für den Bezug von Kies und für die Ablagerung von Aushubmaterial in der Ergelergrube wurden zu Beginn der Güterregulierung die von der Flurgenossenschaft bzw. von ihren Beauftragten auf Kosten der Flurgenossenschaft zu erbringenden Leistungen (Abbau und Sortieren von Kiesmaterial, Verteilen und Einbau von Ablagerungsmaterial) festgelegt. Für die Benutzung der Kiesgrube wurden in der Folge reduzierte Kosten vereinbart. Der Kostenvoranschlag des Ingenieurs enthält deutlich höhere (Markt-)Preise, in denen die von der Flurgenossenschaft auf eigene Kosten zu erbringenden Leistungen ebenfalls enthalten sind. Die veranschlagte Kostenerhöhung in der Kiesgrube und die entsprechenden Anteile des Ingenieurhonorars sowie des Betrages für Unvorhergesehenes betragen 25‘000 Franken. Sie sind im bereinigten Kostenvoranschlag als nicht beitragsberechtigt ausgeschieden.

Der bereinigte, beitragsberechtigte Kostenvoranschlag beträgt damit 420‘000 Franken. Er liegt 12‘000 Franken unter dem Kostenvoranschlag des Projektverfassers.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 LG und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten, einen Kantonsbeitrag von 37 %. Der Regierungsrat hat der Flurgenossenschaft die Weiterführung und etappenweise Zusicherung des bisherigen Beitragssatzes von 37 % im Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens in Aussicht gestellt.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt. Es hat in seinem Vorbescheid die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 % für die weiteren Etappen mit den üblichen Vorbehalten befürwortet.

Die Flurgenossenschaft trägt die Aufwendungen für den Kiesabbau und die Materialablagerungen in der Ergelergrube. Die Preiserhöhungen der Ergelergrube und die entsprechenden Anteile des Ingenieurhonorars sowie der Kosten für Unvorhergesehenes darum nicht beitragsberechtigt.

2.8 Bauprogramm

In Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft werden auf kantonaler Ebene alle Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Gesuch für einen Bundesbeitrag an die 9. Etappe unmittelbar nach Vorliegen der revidierten Grundsatzverfügung des Bundes eingereicht werden kann. Mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss wird dieses Ziel erreicht.

Die Bauarbeiten der 9. Etappe sollen an die Hand genommen werden, sobald die entsprechende Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft rechtskräftig vorliegt. Sie wird im Sommer 2017 erwartet. Das Ingenieurbüro veranschlagt eine Bauzeit von anderthalb Jahren. Der administrative Abschluss der 9. Etappe ist damit bis Ende 2018 anzustreben.

2.9 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen bzw. die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „Vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

2.10 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die nun in der 9. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf die nächste Etappe sowie den Abschluss der Güterregulierung dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 9. Etappe, „Wegebau“ der Güterregulierung Welschenrohr können genehmigt, die Kantonsbeiträge zugesichert und die Bundesbeiträge beantragt werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Güterregulierungsverfahren bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Bei den Flurwegen Nr. 21 (Betonspurweg, Überquerung Räckholdergraben) und Nr. 40 (Flurweg, Sanierung der Einmündung mit ACT-Belag und Verlängerung Einlaufbauwerk Schofbach) handelt es sich um standortgebundene Bauten. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung können, gestützt auf Artikel 41c Absatz 1 GSchV unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, erteilt werden:

- Das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" ist einzuhalten.

- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und den Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen vom genehmigten Projekt sowie Dispositionen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft. Abweichungen vom genehmigten Projekt sind zudem dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor der Ausführung mitzuteilen.

- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren allfälliger Grundwasser- und Gewässerverschmutzungen und auf die Massnahmen zur Verhinderung solcher Verschmutzungen aufmerksam gemacht werden.

- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb des Gewässerraumes zu erfolgen.

- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Missachtung der gewässerschutzrechtlichen Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die bauliche Ausführung wird für die Dauer von maximal acht Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.

- Bei Schadenfällen ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für die Verlängerung des Einlaufbauwerks Schofbach und die Anpassung der Einmündung des Sportplatzweges in die Balmbergstrasse beim Bau des Flurweges Nr. 40 kann, gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA, die wasserrechtliche (Nutzungs-)Bewilligung unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Der öffentlich aufgelegte Plan Nr. 23869.001/4 (Situationsplan 1:1000 mit Detail Einlenker Balmbergstrasse – Sportplatzweg, Situation 1:100) bildet integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Abweichungen vom genehmigten Projekt sowie Dispositionen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft. Abweichungen vom genehmigten Projekt sind zudem dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor der Ausführung mitzuteilen.

- Der hydraulische Nachweis betreffend Kapazität HQ100 für die ganze Eindolung vom Einlaufbauwerk Schofbach bis zur Dünnern ist vom projektierenden Ingenieur dem Amt für Umwelt (Wasserbau) vor Baubeginn noch zu erbringen und bleibt vorbehalten.

- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und der Fischereiaufsicht mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.

- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen.

- Das Amt für Umwelt (Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen und zur Bauabnahme einzuladen.

- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bauwerk, sowie aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Bauwerk entstehen.

- Werden am Schofbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotszonen liegenden Teil des Bauwerkes – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.3 Bewilligung für Anschlüsse resp. den Rückbau bestehender Anschlüsse von Flurwegen an Kantonsstrassen.

Die Bewilligung für die Sanierung des Anschlusses des Sportplatzweges an die Balmbergstrasse im Zusammenhang mit dem Bau des Flurweges Nr. 40 kann unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Ausführungsdetails und das Vorgehen während der Bauphase sind frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen. Grundlage bildet das genehmigte Projekt. Der Einbau eines neuen Deckbelages auf der Balmbergstrasse durch das Kreisbauamt II ist zu berücksichtigen. Abweichungen vom genehmigten Projekt sowie Dispositionen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft.

- Das Kreisbauamt II ist während der Ausführung der Bauarbeiten an der Einmündung zu den Bausitzungen sowie zur Bauabnahme einzuladen.

- Bei Verschmutzungen der Balmbergstrasse infolge der Bauarbeiten der Flurgenossenschaft ist die Kantonsstrasse mindestens täglich durch den Verursacher zu reinigen.

Für den Rückbau des Anschlusses des Flurweges Nr. 45 an die Thalstrasse gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:

- Die Ausführungsdetails und das Vorgehen während der Bauphase sind frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen. Grundlage bildet dabei das genehmigte Projekt. Abweichungen vom genehmigten Projekt sowie Dispositionen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft.

- Das Kreisbauamt II ist während der Ausführung der Rückbau- und Rekultivierungsarbeiten an der Einmündung zu den Bausitzungen sowie zur Bauabnahme einzuladen.

- Bei Verschmutzungen der Thalstrasse infolge der Bauarbeiten der Flurgenossenschaft ist die Kantonsstrasse mindestens täglich durch den Verursacher zu reinigen.

- Zukünftig dürfen dort keine Fahrzeuge mehr in die Kantonsstrasse ein- / ausfahren.

Die Bewilligung für die Sanierung des Anschlusses des Flurweges Nr. 48 an die Thalstrasse kann unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Ausführungsdetails und das Vorgehen während der Bauphase sind frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen. Grundlage bildet dabei das genehmigte Projekt. Abweichungen vom genehmigten Projekt sowie Dispositionen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft.

- Das Kreisbauamt II ist während der Ausführung der Bauarbeiten an der Einmündung zu den Bausitzungen sowie zur Bauabnahme einzuladen.

- Bei Verschmutzungen der Thalstrasse infolge der Bauarbeiten der Flurgenossenschaft ist die Kantonsstrasse mindestens täglich durch den Verursacher zu reinigen.

- Die Sichtzonen gemäss § 50 KBV sowie VSS-Norm 640 273a sind einzuhalten. Die erforderliche Sichtzone von 125 m bei 5 m Beobachtungsdistanz darf im Höhenbereich zwischen 0.5 m und 3.0 m nicht beeinträchtigt sein (signalisierte Geschwindigkeit 80 km/h). Die Sichtzonen sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs (z. B. Mais), Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge. Gemäss § 23 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen.

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 LG und §§ 2, 5 ,10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen

4.1 Das Bauprojekt der 9. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 445'000 Franken wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.

4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 9. Etappe „Wegebau" von 420'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 155'400 Franken, zugesichert.

4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

4.4 Spezialbewilligungen

4.4.1 Für den Bau der Objekte Nr. 21 (Betonspurweg, Überquerung Räckholdergraben) und Nr. 40 (Flurweg, Einmündung mit ACT-Belag, Verlängerung Einlaufbauwerk Schofbach) werden der Flurgenossenschaft Welschenrohr, gestützt auf Artikel 41c Absatz 1 GSchV, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

4.4.2 Für den Bau des Objektes Nr. 40 (Flurweg/Sportplatzweg, Sanierung Einmündung mit ACT-Belag und Verlängerung Einlaufbauwerk Schofbach) wird der Flurgenossenschaft Welschenrohr, gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA, die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

4.4.3 Für die Sanierung des Anschluss des Flurweges Nr. 40 bzw. des Sportplatzweges an die Balmbergstrasse sowie des Flurweges Nr. 48 an die Thalstrasse und für den Rückbau des Anschlusses des Flurweges Nr. 45 an die Thalstrasse wird die Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.

4.6 Gemäss kantonaler Naturgefahrenhinweiskarte befinden sich einige Bauvorhaben der 9. Etappe ganz oder teilweise in möglichen Rutschgebieten. Um die Gefährdung sowohl eigener Güter als auch von Gütern Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen, zu ergreifen.

4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend archäologische Funde, gemäss Ziffer 2.4, zu berücksichtigen.

4.8 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen, gemäss der Baurichtlinie Luft (BUWAL 2002), sind umzusetzen.

4.9 Der Werkvertrag mit der Firma Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

4.10 Mit der Bauausführung darf erst aufgrund einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen („Baufreigabe")begonnen werden.

4.11 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 15. Oktober 2018 gewährt. Das Amt für Landwirtschaft kann diese Frist, falls nötig, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft verlängern.

4.12 Notwendige Anpassungen des Grundeigentums an die Bauten der 9. Etappe, wie der Landerwerb für die Sanierung der Einmündung des Weges Nr. 40 bzw.des Sportplatzweges in die Balmbergstrasse, für die Hofzufahrt Nr. 50 und allenfalls für die Sanierung der Einmündung des Weges Nr. 48 in die Thalstrasse sind durch nachträgliche Änderungen der Neuzuteilung unter amtlicher Mitwirkung vorzunehmen.

4.13 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

4.14 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald, Abt. J+F, FK Thal-Gäu)
Amt für Gemeinden
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau (2) (Strasseninspektorat, KBA II Olten)
Amt für Geoinformation
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstr.55, Postfach, 4503 Solothurn
Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Fischereiaufsicht, Sascha Rütti, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr